



Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Elisabethstraße 5-11
40 217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38 43 - 0
Durchwahl: 38 43-200/201
Telefax (0211) 38 43-607

Datum: 11. Mai 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Az.: II A 1 - 901.3-Mobf

Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 09.04.2003 (Drucksache 13/3770)
„Verfahren für Mobilfunkantennen beschleunigen – Interessen der Bürger wahren“
Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 11.06.2003

Anlage: Ergänzungserlass vom 11.04.2003

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur Information für die weitere Beratung des o.g. Entschließungsantrages im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen übersende ich anliegend den Ergänzungserlass meines Hauses zur baurechtlichen Behandlung von Mobilfunkanlagen vom 11.04.2003.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Vesper



Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW · 40190 Düsseldorf

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden
und
oberen Bauaufsichtsbehörden

lt. Verteiler

Dienstgebäude:

Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 3843 - 0

Telefax: (0211) 3843 - 299

Bearbeiter/in: MR Herrmann

Durchwahl: - 336

E-Mail: juergen.herrmann@mswks.nrw.de

<http://www.mswks.nrw.de>

Datum: 11. April 2003

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Az.: II A1. 901.3 MobF

Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen

1. Mobilfunkerlass v. 10.10.2002 MBl. 2003 S. 149
2. OVG Münster, Beschl. v. 25.02.03 – 10 B 2417/02 -

Mit dem o.g. Beschluss hat das OVG Münster in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine erteilte Baugenehmigung für eine Mobilfunkanlage - nach Abwägung der Interessen des Antragstellers und des Mobilfunkbetreibers – wiederhergestellt. Das Gericht hat in diesem Einzelfall das Interesse des Antragstellers an einem ungestörten Wohnen in einem allgemeinen Wohngebiet bis zur Entscheidung in der Hauptsache höher gewertet als das Interesse des Betreibers der Anlage, das bereits aufgrund der vorhandenen Anlagen geschlossene Netz in der Kapazität zu erweitern.

Es muss sichergestellt werden, dass auch unter Berücksichtigung dieser Entscheidung die für den Netzausbau notwendigen Sendeanlagen errichtet und die erforderlichen Genehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden können. Hierzu gebe ich in Ergänzung des Mobilfunk-Erlasses vom 10.10.2002 folgende erläuternden Hinweise:

Dienstgebäude Elisabethstraße 5-11, 40217 Düsseldorf
Öffentliche Verkehrsmittel Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Graf-Adolf-Platz

Dienstgebäude Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus-Linie 725 bis Haltestelle Polizeipräsidium
Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Stadttor, 719 bis Polizeipräsidium

Zu Nr. 1.1 Baugenehmigungsverfahren

Nicht jede Errichtung einer Mobilfunkanlage auf einem Gebäude oder einer baulichen Anlage ist eine **Nutzungsänderung**, es kommt auf den Vergleich zwischen der bisherigen und der geänderten Ausgestaltung bzw. Funktion des Gebäudes an. Das geänderte Gebäude muss anderen oder weitergehenden Anforderungen bauordnungs- oder bauplanungsrechtlicher Art unterworfen sein. Keine Nutzungsänderung liegt vor, wenn eine Anlage errichtet wird auf oder an einem Gebäude, das auch bisher der Telekommunikation gedient hat, oder anderen industriell oder gewerblich genutzten baulichen Anlagen, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Lagerhallen, Silos, Fördertürme, Windenergieanlagen).

Unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW bedarf es keines Baugenehmigungsverfahrens.

Im **vereinfachten Verfahren** nach § 68 BauO NRW hat die Bauaufsichtsbehörde über den Bauantrag innerhalb einer **Frist von 6 Wochen** nach Eingang des Antrags zu entscheiden, wenn das Vorhaben **im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB** liegt oder ein Bauvorbescheid erteilt worden ist (§ 68 Abs. 6 BauO NRW). Der Nachweis über die Standsicherheit kann noch bis Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden.

Soweit Mobilfunkanlagen auf Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen errichtet werden, die nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen, sollte wegen der Vergleichbarkeit der Baumaßnahme ebenfalls auf eine kurze Verfahrensdauer hingewirkt werden.

Zu Nr. 1.3 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit

und

zu Nr. 2 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Hinsichtlich der Strahlenbelastung sind auch nach der Entscheidung des OVG NRW die durch die Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – festgelegten Grenzwerte maßgeblich. Immissionsschutzrechtliche Aspekte sind also bei Vorlage der **Standortbescheinigung** der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Regel abgeklärt.

Das OVG NRW hat allerdings klargestellt, dass die Standortbescheinigung für das Baugenehmigungsverfahren insoweit nicht verbindlich ist, als in besonders gelagerten Einzelfällen die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen hat, ob ein Nachbargrundstück von schädlichen Umwelteinwirkungen einer Mobilfunksendeanlage betroffen sein kann. Hierbei ist neben der vorhandenen Bebauung auch die zukünftige bauliche Entwicklung im Einwirkungsbereich der Anlage zu berücksichtigen. Den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Nachbargrundstück kann die Bauaufsichtsbehörde in der Baugenehmigung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) mit einer auflösenden Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW Rechnung tragen. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Betreiber die Eintragungsbewilligung einer entsprechenden Baulast des Nachbarn auf seinem Grundstück vorlegt.

Zu Nr. 3.1 Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB

Das OVG NRW hat in seinem o.g. Beschluss festgestellt, eine 7,96 m über Dach eines vierstöckigen Wohnhauses herausragende Mobilfunkanlage habe **planungsrechtliche Relevanz**, da der Antennenmast in seiner besonderen Ausgestaltung gegenüber Fernsehantennen im Ortsbild auffalle.

Zu Nrn. 3.3.1.2 bis 3.3.2.2 Zulässigkeit in Wohngebieten

Im Kleinsiedlungsgebiet und allgemeinen Wohngebiet ist eine Mobilfunkanlage als **nicht störende gewerbliche Anlage** ausnahmsweise zulässig. Das OVG hat in dem o.g. Beschluss ausgeführt, dass eine Mobilfunkanlage durch ihre optischen Auswirkungen den Gebietscharakter eines Wohngebiets, nämlich die dort zu gewährleistende Wohnruhe, stören könne, weil sie sich von den üblichen Fernsehantennen unterscheide. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 67,32) hat allerdings zu einer 17m hohen Windenergieanlage für eine private Stromversorgung entschieden: Aus der Einstufung als ein reines Wohngebiet ergäben sich keine Hindernisse für die Zulässigkeit. Das Berufungsgericht werde prüfen müssen, ob die Anlage das ästhetische Empfinden eines für Fragen der Ortsbildgestaltung aufgeschlossenen Betrachters verletze.

Eine Anlage fügt sich jedenfalls optisch ein, wenn sie sich nicht mehr wesentlich von heute üblichen Antennen für den Fernsehempfang (z.B. Schüsseln) unterscheidet. Gleiches kann gelten, wenn durch entsprechende Verkleidung oder Gestaltung nach planerisch-ästhetischen Vorgaben (goldener Schnitt) der Störfaktor minimiert wird.

Bei der Erteilung einer Ausnahme sind nach der Entscheidung des OVG NRW neben den Belangen des Bauherrn sowie öffentlichen Interessen, die für oder gegen das Bauvorhaben sprechen, und der Vorgabe, dass ausnahmsweise zulässige Vorhaben den Ausnahmecharakter in Bezug auf die Gebietsart wahren müssen, auch die Belange des Nachbarn einzustellen.

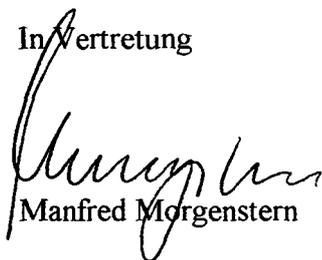
In reinen Wohngebieten müssen die notwendigen Voraussetzungen der **Befreiung** gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erfüllt werden. Die Vorschrift des § 61 Abs. 3 BauO NRW ermächtigt die Bauaufsichtsbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranzuziehen. Dies ist jedoch auf den Sonderfall komplizierter Fachfragen beschränkt, d.h. ergibt sich aus den von den Betreibern vorgelegten Unterlagen ein bereits für die Prüfung des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ausreichend zu würdigender Sachverhalt, so darf auf Sachverständige nicht zurück gegriffen werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Errichtung einer Mobilfunkanlage in der Regel nicht in Frage gestellt.

Gründe des Allgemeinwohls gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind nicht auf spezifisch bodenrechtliche Belange zu beschränken, sondern erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen zu verstehen ist (BVerwGE 56, 71 ff.). Hierzu zählt auch die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, was allein schon durch die positive Wertentscheidung in Art. 87f Abs. 1 GG zum Ausdruck kommt. Mithin kann die Errichtung einer Mobilfunkanlage auch dem Allgemeinwohl dienen. Gründe des Allgemeinwohls erfordern eine Befreiung schon dann, wenn dies zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist. Dies ist in der Regel zu bejahen, wenn der Betreiber nachweist, dass der vorgesehene Standort eine optimale Versorgung des betroffenen Gebietes sicherstellt.

Das Anbringen einer Mobilfunkanlage kann zudem städtebaulich vertretbar i.S.d. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sein. Städtebaulich vertretbar ist, was Gegenstand einer rechtmäßigen Planung sein kann. Bei Mobilfunkstationen ist dies der Fall, wie sich aus § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 1990 ergibt.

In Vertretung



Manfred Morgenstern